



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Waffenverbotszone Riebeckplatz Halle (Saale) II**

Kleine Anfrage - **KA 8/256**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang  
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 16.12.2021)

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Waffenverbotszone Riebeckplatz Halle (Saale) II**

Kleine Anfrage – KA 8/256

#### **Vorbemerkung der Anfragstellerin**

Mit Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) vom 3. Dezember 2020 wurde in Halle (Saale) im Bereich Riebeckplatz eine Waffenverbotszone eingerichtet (WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz)<sup>1</sup>, die sich bis in die Leipziger Straße, Magdeburger Straße, Delitzscher Straße und Ernst-Kamieth-Straße erstreckt. In einer Pressemitteilung (070/2020)<sup>2</sup> teilte das Innenministerium am 14. Dezember 2020 unter Verweis auf § 42 Abs. 5 WaffG mit, die Einrichtung einer solchen Waffenverbotszone an genau bestimmten öffentlichen Orten sei möglich, „wenn an diesen wiederholt Gewaltstraftaten begangen worden sind und auf Grund einer Gefahrenprognose auch in der Zukunft mit der Begehung solcher Straften zu rechnen ist.“ Die Effektivität solcher Waffenverbotszonen zur Kriminalitätsbekämpfung ist umstritten, so sprach sich der Stadtrat der Stadt Leipzig im Februar für die Abschaffung einer solche Zone in der Eisenbahnstraße in Leipzig aus. Insbesondere wird die Kriminalisierung durch die Kontrollen in der Waffenverbotszone kritisiert. Angaben zu Kontrollen im Jahr 2019 finden sich in der Antwort der Landesregierung auf meine Kleine Anfrage dazu (Drs. 7/7598).

---

<sup>1</sup> [https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/1\\_zentralerservice/103/amtsblatt/2020/2020\\_12.pdf](https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/1_zentralerservice/103/amtsblatt/2020/2020_12.pdf)

<sup>2</sup> [https://www.sachsen-anhalt.de/bs/pressemitteilungen/pressemitteilung-details/?no\\_cache=1&tx\\_tsarssinclude\\_pi1%5Buid%5D=150146&tx\\_tsarssinclude\\_pi1%5Baction%5D=single&tx\\_tsarssinclude\\_pi1%5Bcontroller%5D=Static&cHash=ac76ea00cb0a253a057c7b9f5a3dd363](https://www.sachsen-anhalt.de/bs/pressemitteilungen/pressemitteilung-details/?no_cache=1&tx_tsarssinclude_pi1%5Buid%5D=150146&tx_tsarssinclude_pi1%5Baction%5D=single&tx_tsarssinclude_pi1%5Bcontroller%5D=Static&cHash=ac76ea00cb0a253a057c7b9f5a3dd363)

## **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

### **Frage 1:**

**Hat sich die Gefahrenprognose für die Waffenverbotszone seit der Antwort der Landesregierung in der Drs. 7/7598 verändert und wenn ja, inwiefern?**

### **Antwort auf Frage 1:**

Nein.

### **Frage 2:**

**Hat sich der Zuschnitt der Waffenverbotszone seitdem verändert und wenn ja, wann, inwiefern und aus welchen Gründen (Gefahrenprognose) und auf Grund welcher rechtlicher Regelungen?**

### **Antwort auf Frage 2:**

Die Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) zur Einrichtung einer Waffenverbotszone in Halle (Saale) im Bereich Riebeckplatz vom 3. Dezember 2020 wurde in Bezug auf ihren Zuschnitt wie folgt geändert:

- In § 1 der Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) über die Einrichtung einer Waffenverbotszone in Halle (Saale) im Bereich Riebeckplatz (WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz) wurde die Angabe „Leipziger Straße (Bereich zwischen Riebeckplatz und Martinstraße)“ durch die Angabe „Leipziger Straße (Bereich zwischen Riebeckplatz und Ende Haus Leipziger Straße Hausnummer 63 in Richtung Leipziger Turm)“ ersetzt und diente der Präzisierung der örtlichen Zuständigkeit.

Die Änderung trat am 16. Januar 2021 in Kraft.

- Der Geltungsbereich gemäß § 1 der WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz wurde um die räumlichen Bereiche des Hans-Dietrich-Genscher-Platzes, des Hauptbahnhofes und eines Teiles der Ernst-Kamieth-Straße in der Stadt Halle (Saale) erweitert. Die Änderung trat am 16. Juni 2021 in Kraft.

Rechtsgrundlagen für die Änderungen der Waffenverbotszone Riebeckplatz Halle sind:

Für § 2 Nr. 1 WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz, Bereich Hans-Dietrich-Genscher-Platz und Bereich Ernst-Kamieth-Straße die Verordnungsermächtigung nach § 42 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG). Die beiden o.g. räumlichen Bereiche von Halle (Saale) sind seit dem 25. März 2021 bzw. 15. Februar 2016 als sogenannter „gefährlicher Ort“ eingestuft. Entsprechend der in diesen Bereichen festgestellten Straftaten handelt es sich bei den Bereichen von Halle (Saale) um einen bestimmten Ort i.S.d. § 42 Abs. 5 WaffG, an dem wiederholt Betäubungsmitteldelikte, Diebstahlsdelikte, Betrugsdelikte und Verstöße gegen das Waffengesetz begangen worden sind. Die Voraussetzungen für das Verbot von Waffen an diesem Ort nach § 42 Abs. 5 WaffG liegen somit vor. Für den Bereich des Hauptbahnhofs der Stadt Halle (Saale) liegen die Voraussetzungen gemäß Bundespolizeigesetz vor.

Da es sich bei den benannten Bereichen auch um Orte handelt, an denen Menschenansammlungen auftreten können (§ 42 Abs. 6 Nr. 1 WaffG), richtet sich das Verbot von Messern in § 2 Nr. 2 WaffVZ-VO HAL, die nicht unter § 2 Nr. 1 WaffVZ-VO HAL fallen und die eine feststehende oder feststellbare Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter aufweisen, nach § 42 Abs. 6 WaffG.

### **Frage 3:**

**Welche Teile der Waffenverbotszone sind zugleich als sogenannte gefährliche Orte (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 1 SOG-LSA) eingestuft und welche nicht? Bitte zusätzlich kartographisch darstellen.**

### **Antwort auf Frage 3:**

Die Waffenverbotszone ist zugleich als sogenannter „gefährlicher Ort“ (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt [SOG LSA]) eingestuft. Die kartographische Darstellung ergibt sich aus der Anlage zum Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 12/2020 vom 15. Dezember 2020 (Anlage 1) sowie aus der Anlage des Landesverwaltungsamtes Nr. 6/2021 vom 15. Juni 2021 (Anlage 2).

### **Frage 4:**

**Da sich aus der in der Vorbemerkung genannten Verordnung über die Waffenverbotszone keine eigene Rechtsgrundlage (Eingriffsgrundlage) für polizeiliche Kontrollen, Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen in der**

**Waffenverbotszone ergibt: Auf welche Rechtsgrundlage stützen sich diese Maßnahmen der Polizei in der Waffenverbotszone? Welche Voraussetzungen müssen für eine rechtmäßige Kontrolle vorliegen? Bitte gesondert je Maßnahme darlegen.**

**Antwort auf Frage 4:**

Der in § 1 WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz definierte Bereich deckt sich mit dem sogenannten „gefährlichen Ort“ entsprechend der Anordnung der PI Halle (Saale) über gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1a SOG LSA in der jeweils aktuellen Fassung. Damit können Verstöße gegen die WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz festgestellt und geahndet werden, wenn im Rahmen einer Kontrolle nach § 20 Abs. 2 Nr. 1a SOG LSA Waffen oder Messer i.S.d. Verordnung festgestellt werden.

Eine Identitätsfeststellung nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 a SOG LSA setzt keine konkrete Gefahr voraus. Es müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, auf Grund derer erfahrungsgemäß an diesem Ort Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden. Darüber hinaus kann die Polizei nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 SOG LSA eine Person durchsuchen, wenn sie sich an einem der in § 20 Abs. 2 Nr. 1 SOG LSA genannten Orte aufhält. Des Weiteren kommen strafprozessuale Befugnisse nach der Strafprozessordnung (StPO) in Frage.

**Frage 5:**

**Wie viele Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen, Straftaten gegen das Leben wurden im Jahr 2020 sowie (bitte getrennt ausweisen) im ersten Halbjahr 2021 in**

- a. Halle (Saale),
- b. In der Innenstadt von Halle (Saale),
- c. Im Gebiet der Waffenverbotszone

**registriert? Bitte jeweils aufschlüsseln nach Anzahl und Tatbeständen, sowie bei c. je Tatbestand den prozentualen Anteil an den insgesamt in Halle (Saale) registrierten Fällen dieses Tatbestands ausweisen.**

**Antwort auf Frage 5:**

Auf der Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurde die Beantwortung der Teilfragen a., b. und c. vorgenommen. Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche.

a.

<b>Halle (Saale) gesamt</b>	
<b>Tatjahr 2020</b>	
<b>Delikt</b>	<b>Anzahl</b>
Straftaten gegen das Leben	16
Sexualdelikte	300
Raubdelikte	224
Körperverletzungsdelikte	3.010
Freiheitsberaubungen	27
Nötigungen	362
Bedrohungen	710
<b>Gesamt</b>	<b>4.649</b>

<b>Halle (Saale) gesamt</b>	
<b>Tatjahr 1. Halbjahr 2021</b>	
<b>Delikt</b>	<b>Anzahl</b>
Straftaten gegen das Leben	6
Sexualdelikte	121
Raubdelikte	95
Körperverletzungsdelikte	1.338
Freiheitsberaubungen	12
Nötigungen	135
Bedrohungen	418
<b>Gesamt</b>	<b>2.125</b>

b.

<b>Innenstadt Halle (Saale)</b>	
<b>Tatjahr 2020</b>	
<b>Delikt</b>	<b>Anzahl</b>
Straftaten gegen das Leben	<b>0</b>
Sexualdelikte	<b>16</b>
Raubdelikte	<b>22</b>
Körperverletzungsdelikte	<b>221</b>
Freiheitsberaubungen	<b>0</b>
Nötigungen	<b>29</b>
Bedrohungen	<b>43</b>
<b>Gesamt</b>	<b>331</b>

<b>Innenstadt Halle (Saale)</b>	
<b>Tatjahr 1. Halbjahr 2021</b>	
<b>Delikt</b>	<b>Anzahl</b>
Straftaten gegen das Leben	<b>0</b>
Sexualdelikte	<b>6</b>
Raubdelikte	<b>7</b>
Körperverletzungsdelikte	<b>63</b>
Freiheitsberaubungen	<b>0</b>
Nötigungen	<b>10</b>
Bedrohungen	<b>22</b>
<b>Gesamt</b>	<b>108</b>

c.

<b>Gebiet Waffenverbotszone Halle (Saale)</b>		
<b>Tatjahr 2020</b>		
<b>Delikt</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil an HAL ges. in %</b>
Straftaten gegen das Leben	0	0,0
Sexualdelikte	3	1,0
Raubdelikte	1	0,4
Körperverletzungsdelikte	39	1,3
Freiheitsberaubungen	0	0,0
Nötigungen	1	0,3
Bedrohungen	3	0,4
<b>Gesamt</b>	<b>47</b>	<b>1,0</b>

<b>Gebiet Waffenverbotszone Halle (Saale)</b>		
<b>Tatjahr 1. Halbjahr 2021</b>		
<b>Delikt</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil an HAL ges. in %</b>
Straftaten gegen das Leben	0	0,0
Sexualdelikte	2	1,7
Raubdelikte	2	2,1
Körperverletzungsdelikte	9	0,7
Freiheitsberaubungen	0	0,0
Nötigungen	1	0,7
Bedrohungen	0	0,0
<b>Gesamt</b>	<b>14</b>	<b>0,7</b>

**Frage 6:**

Bei wie vielen Raubdelikten, Körperverletzungsdelikten, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikten, Freiheitsberaubungen, Straftaten gegen das Leben wurden im Jahr 2020 sowie (bitte getrennt ausweisen) im ersten Halbjahr 2021 in

- a. Halle (Saale),
- b. In der Innenstadt von Halle (Saale),
- c. Im Gebiet der Waffenverbotszone

Waffen eingesetzt? Bitte jeweils aufschlüsseln nach Anzahl und Tatbeständen, sowie bitte jeweils den prozentualen Anteil (Fälle mit Einsatz von Waffen) an den insgesamt im Bereich der jeweiligen Ziffer registrierten Fällen des Tatbestands ausweisen.

**Antwort auf Frage 6:**

Auf der Basis der PKS wurde die Beantwortung der Teilfragen a., b. und c. vorgenommen. Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche.

a.

<b>Halle (Saale) - Straftaten mit Tatmittel Waffe</b>	
<b>Tatjahr 2020</b>	
<b>Delikt</b>	<b>Anzahl</b>
Straftaten gegen das Leben	<b>1</b>
Sexualdelikte	<b>0</b>
Raubdelikte	<b>40</b>
Körperverletzungsdelikte	<b>100</b>
Freiheitsberaubungen	<b>0</b>
Nötigungen	<b>9</b>
Bedrohungen	<b>87</b>
<b>Gesamt</b>	<b>237</b>

<b>Halle (Saale) - Straftaten mit Tatmittel Waffe</b>	
<b>Tatjahr 1. Halbjahr 2021</b>	
<b>Delikt</b>	<b>Anzahl</b>
Straftaten gegen das Leben	<b>0</b>
Sexualdelikte	
Raubdelikte	<b>24</b>
Körperverletzungsdelikte	<b>44</b>
Freiheitsberaubungen	<b>0</b>
Nötigungen	<b>1</b>
Bedrohungen	<b>44</b>
<b>Gesamt</b>	<b>113</b>

b.

<b>Innenstadt Halle (Saale) - Straftaten mit Tatmittel Waffe</b>		
<b>Tatjahr 2020</b>		
<b>Delikt</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil an HAL ges. in %</b>
Straftaten gegen das Leben	<b>0</b>	<b>0,0</b>
Sexualdelikte	<b>0</b>	<b>0,0</b>
Raubdelikte	<b>2</b>	<b>5,0</b>
Körperverletzungsdelikte	<b>4</b>	<b>4,0</b>
Freiheitsberaubungen	<b>0</b>	<b>0,0</b>
Nötigungen	<b>1</b>	<b>11,1</b>
Bedrohungen	<b>5</b>	<b>5,7</b>
<b>Gesamt</b>	<b>12</b>	<b>5,1</b>

<b>Innenstadt Halle (Saale) - Straftaten mit Tatmittel Waffe</b>		
<b>Tatjahr 1. Halbjahr 2021</b>		
<b>Delikt</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil an HAL ges. in %</b>
Straftaten gegen das Leben	0	0,0
Sexualdelikte	0	0,0
Raubdelikte	0	0,0
Körperverletzungsdelikte	2	4,5
Freiheitsberaubungen	0	0,0
Nötigungen	0	0,0
Bedrohungen	1	2,3
<b>Gesamt</b>	<b>3</b>	<b>2,7</b>

c.

<b>Gebiet Waffenverbotszone Halle (Saale) - Straftaten mit Tatmittel Waffe</b>		
<b>Tatjahr 2020</b>		
<b>Delikt</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil an HAL ges. in %</b>
Straftaten gegen das Leben	0	0,0
Sexualdelikte	0	0,0
Raubdelikte	0	0,0
Körperverletzungsdelikte	2	2,0
Freiheitsberaubungen	0	0,0
Nötigungen	0	0,0
Bedrohungen	0	0,0
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>	<b>0,8</b>

<b>Gebiet Waffenverbotszone Halle (Saale) - Straftaten mit Tatmittel Waffe</b>		
<b>Tatjahr 1. Halbjahr 2021</b>		
<b>Delikt</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil an HAL ges. in %</b>
Straftaten gegen das Leben	<b>0</b>	<b>0,0</b>
Sexualdelikte	<b>0</b>	<b>0,0</b>
Raubdelikte	<b>0</b>	<b>0,0</b>
Körperverletzungsdelikte	<b>0</b>	<b>0,0</b>
Freiheitsberaubungen	<b>0</b>	<b>0,0</b>
Nötigungen	<b>0</b>	<b>0,0</b>
Bedrohungen	<b>0</b>	<b>0,0</b>
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>

**Frage 7:**

**Wie viele Straftaten unter Einsatz von Waffen wurden im ersten Halbjahr 2021 im Gebiet der Waffenverbotszone insgesamt registriert?**

**Antwort auf Frage 7:**

Es gab im ersten Halbjahr 2021 im Gebiet der Waffenverbotszone eine Straftat unter Einsatz von Waffen.

**Frage 8:**

**Wie viele Durchsuchungen fanden im Dezember 2020 in der Waffenverbotszone statt?**

**Antwort auf Frage 8:**

Eine Aussage dazu, wie viele Durchsuchungen im Dezember 2020 stattfanden, kann nicht getroffen werden, da eine Unterteilung der polizeilichen Maßnahmen in der statistischen Erfassung nicht erfolgte.

**Frage 9:**

**Wie viele Kontrollen, Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen fanden im ersten Halbjahr 2021 in der Waffenverbotszone statt? Bitte getrennt nach Kontrolle, ID-Feststellung, Durchsuchung und nach Monaten beantworten.**

**Antwort auf Frage 9:**

Für das erste Halbjahr 2021 kann ebenfalls keine Aussage zu einzelnen polizeilichen Maßnahmen vorgenommen werden, da diese nicht detailliert erfasst werden. Die Erfassung wird lediglich in gefahrenabwehrende und strafverfolgende Maßnahmen unterschieden.

Eine monatliche Darstellung der polizeilichen Maßnahmen und Kontrollen kann wie folgt vorgenommen werden:

Januar 2021:	72 Kontrollen, 484 x polizeiliche Maßnahmen gem. SOG LSA, 22 x gem. StPO
Februar 2021:	62 Kontrollen, 364 x polizeiliche Maßnahmen gem. SOG LSA 10 x gem. StPO
März 2021:	79 Kontrollen, 548 x polizeiliche Maßnahmen gem. SOG LSA 5 x gem. StPO
April 2021:	74 Kontrollen, 538 x polizeiliche Maßnahmen gem. SOG LSA 5 x gem. StPO
Mai 2021:	69 Kontrollen, 430 x polizeiliche Maßnahmen gem. SOG LSA 16 x gem. StPO
Juni 2021:	58 Kontrollen, 392 x polizeiliche Maßnahmen gem. SOG LSA 22 x gem. StPO

**Frage 10:**

**Werden in jenen Bereichen der Waffenverbotszone welche auch sogenannte gefährliche Orte sind auch Kontrollen auf Grund der Einstufung als sogenannter gefährlicher Ort durchgeführt und wenn ja, wie viele? Bitte wie in Frage 9 erfragt beantworten, soweit die unterschiedlichen Grundlagen für Kontrollen (WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz/gefährlicher Ort) statistisch erfasst werden. Soweit dies nicht getrennt erfasst wird, weshalb wird dies nicht getrennt erfasst und können Schätzwerte angegeben werden?**

**Antwort auf Frage 10:**

Wie in der Antwort auf Frage 4 ausgeführt, sind Kontrollen nur unter der Voraussetzung der Einstufung als sogenannter „gefährlicher Ort“ entsprechend der Anordnung der PI Halle (Saale) über gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1a SOG LSA in der jeweils aktuellen Fassung möglich. Es wird auf die Antwort auf Frage 9 verwiesen.

Eine getrennte Erfassung ist nicht nötig, da sich aus der WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz keine eigene Eingriffsgrundlage für polizeiliche Kontrollen, Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen ergibt.

**Frage 11:**

**Wie viele Verstöße gegen die WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz wurden dabei (im ersten Halbjahr 2021) festgestellt? Bitte aufschlüsseln nach Verstößen gegen § 2 Nr. 1 (Waffe), § 2 Nr. 2 (Messer) WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz und Monaten.**

**Antwort auf Frage 11:**

Insgesamt wurden im ersten Halbjahr 2021 neun Verstöße gegen die WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz festgestellt. Die Aufschlüsselung nach Verstößen gegen § 2 Nr. 1 (Waffe) und § 2 Nr. 2 (Messer) WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz und Monaten ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

	nach § 2 Nr. 1 (Waffe)	nach § 2 Nr. 2 (Messer)
Januar 2021	0	0
Februar 2021	0	3
März 2021	0	2
April 2021	0	1
Mai 2021	1	0
Juni 2021	1	1

**Frage 12:**

**Wie viele OWiG-Verfahren wurden seit Inkrafttreten der WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz auf Grundlage von § 5 WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz eingeleitet?**

- a. Wie viele dieser Verfahren sind derzeit noch in Bearbeitung?**
- b. Wie viele der Verfahren führten bisher zu einem rechtskräftigen Bescheid?**
- c. Wie viele Bußgelder in welcher Höhe wurden wegen Verstößen in welchen Monaten verhängt?**

**Antwort auf Frage 12:**

Seit Inkrafttreten der WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz wurden auf Grundlage von § 5 WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz 33 OWiG-Verfahren eingeleitet.

**a.**

32 Verfahren sind derzeit noch in Bearbeitung.

**b.**

Zwei Verfahren führten bisher zu einem rechtskräftigen Bescheid. Davon befindet sich ein Verfahren noch in der internen Bearbeitung, da die Abarbeitung des Asservates noch aussteht.

**c.**

Es wurden insgesamt fünf Bußgelder verhängt.

- Mai 2021: 1x 90,00 Euro,
- Oktober 2021: 1x 100,00 Euro,  
2x 150,00 Euro,  
1x 200,00 Euro.

**Frage 13:**

**Wie viele Waffen, Messer und sonstige in der Waffenverbotszone verbotenen Gegenstände wurden bisher in der Waffenverbotszone sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach Monaten und Art des Gegenstands.**

**Antwort auf Frage 13:**

Es wurden insgesamt drei Waffen und 22 Messer sichergestellt. Die Aufschlüsselung nach Monaten und Art des Gegenstands ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

	Waffen	Messer
Dezember 2020	1	1
Januar 2021	-	-
Februar 2021	-	3
März 2021	-	2
April 2021	-	1
Mai 2021	1	-
Juni 2021	1	1
Juli 2021	-	3
August 2021	-	4
September 2021	-	3
Oktober 2021	-	4
	<b>3</b>	<b>22</b>

**Frage 14:**

**Wie viele Bedienstete der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Behörden wurden bei den in Frage 9 erfragten Kontrollen im ersten Halbjahr 2021 eingesetzt und wie viele Einsatzstunden fielen hierbei an? Bitte aufschlüsseln nach Dienststellen, Behörden, Beamtinnen und Beamten, Tarifbeschäftigten.**

**Antwort auf Frage 14:**

Im ersten Halbjahr 2021 wurden Bedienstete des Landes Sachsen-Anhalt bei Kontrollen in der Waffenverbotszone wie folgt eingesetzt:

- Polizeirevier Halle (Saale): 963 Beamtinnen/Beamte mit 595 Einsatzstunden,
- Polizeiinspektion Halle (Saale), Zentraler Einsatzdienst: ein Beamtin/Beamter mit acht Einsatzstunden,

- Polizeiinspektion Zentrale Dienste, Abt. 2 Landesbereitschaftspolizei: vier Beamtinnen/Beamte mit zwei Einsatzstunden.

Bedienstete anderer Behörden wurden durch das Polizeirevier Halle (Saale) nicht zu Kontrollen im Sinne der Fragestellung eingesetzt.

**Frage 15:**

**Führt die Bundespolizei Kontrollen zur Durchsetzung der WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz durch und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und wie häufig?**

**Antwort auf Frage 15:**

Die Bundespolizei führt innerhalb sowie außerhalb ihres eigenen Zuständigkeitsbereiches keine Kontrollen zur Durchsetzung der WaffVZ-VO Halle (Saale) Riebeckplatz durch.

**Frage 16:**

**Führt die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt Kontrollen im Hauptbahnhof Halle (Saale) zur Durchsetzung der WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz durch und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und wie häufig?**

**Antwort auf Frage 16:**

Die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt führt im Hauptbahnhof keine Kontrollen zur Durchsetzung der WaffVZ-VO Halle (Saale) Riebeckplatz durch.

**Frage 17:**

**In welcher Form wird die Waffenverbotszone durch die PI Halle (Saale) evaluiert? Handelt es sich hierbei lediglich um eine statistische Auswertung, oder ist eine wissenschaftliche Evaluation, ggf. unter Hinzuziehung externer Forscher, geplant? Wie werden die Ergebnisse der Evaluation öffentlich oder jedenfalls den Mitgliedern des Landtags zugänglich gemacht?**

**Antwort auf Frage 17:**

Die Verordnung unterliegt generell einer fortlaufenden Überprüfung. Gleichwohl wird diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten einer Evaluierung durch die Polizeiinspektion Halle (Saale) unterzogen.

Hierzu erfolgt im Polizeirevier Halle (Saale) u.a. fortlaufend die statistische Erhebung zu festgestellten Verstößen in der Waffenverbotszone Halle (Saale) Riebeckplatz.

Es werden monatlich jeweils die für den Vormonat erhobenen Verstöße an die Polizeiinspektion Halle (Saale) gemeldet, welche dann in das Lagebild Waffenverbotszone Halle (Saale) Riebeckplatz einfließen.

**Anlage**  
**zum Amtsblatt 12/2020**  
**15. Dezember 2020**

**Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) über die  
Einrichtung einer Waffenverbotszone in Halle (Saale) im  
Bereich Riebeckplatz  
(WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz)  
*einschließlich Übersichtskarte***

**Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) über die Einrichtung einer  
Waffenverbotszone in Halle (Saale) im Bereich Riebeckplatz**

**(WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz)**

vom 3. Dezember 2020

Aufgrund des § 42 Abs. 5 Sätze 1 und 4 und Abs. 6 Sätze 1 und 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen nach dem Waffengesetz vom 14. April 2020 (GVBl. LSA S. 189) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung zum Verbot oder zur Beschränkung des Führens von Waffen vom 29. April 2020 (GVBl. LSA S. 218) wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den räumlichen Bereich des Riebeckplatzes in der Stadt Halle (Saale) und umfasst das nachstehend beschriebene und in der Anlage kartografisch gekennzeichnete Gebiet:

Riebeckplatz (Platz vor dem Gebäude Hausnummer 9), Leipziger Straße (Bereich zwischen Riebeckplatz und Martinstraße), Freifläche zwischen Dorotheenstraße, Magdeburger Straße und Riebeckplatz, Freifläche zwischen Merseburger Straße, Riebeckplatz, Delitzscher Straße, Bahngelände und Ernst-Kamieth-Straße (einschließlich Platz des ZOB), Südwestlicher Zugang vom Riebeckplatz zur Merseburger Straße, sowie Unterführung des Riebeckplatzes bis Beginn des Hans-Dietrich-Genscher-Platzes.

### **§ 2 Verbot**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Führen von

1. Waffen und
2. Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimetern, sofern sie nicht von Nr. 1 erfasst sind,

verboten.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Waffen im Sinne dieser Verordnung sind alle Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes.

## § 4 Ausnahmen

(1) Das Verbot nach § 2 gilt nicht für

1. die durch oder aufgrund der §§ 55 und 56 WaffG von dessen Anwendungsbereich ausgenommenen Behörden, Einrichtungen und Personen im dort beschriebenen Umfang,
2. Verwaltungsvollzugsbeamte i.S.d. § 49 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.10.2013 (GVBl. LSA 2014, 182, 183), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.02.2020 (GVBl. LSA S. 25,39), in der jeweils gültigen Fassung, im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
3. Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte und medizinische Hilfskräfte in Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
4. mit Geld- und Werttransporten befasste Personen sowie Mitarbeiter von Sicherheitsdiensten im Zusammenhang mit Ihrer dienstlichen Tätigkeit.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach § 2 Nr. 1 sind

- der **Transport** von Waffen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern sowie
- Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 10 Abs. 4 WaffG im Umfang der entsprechenden Erlaubnis.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach § 2 Nr. 2 sind über Abs. 1 hinaus Personen, bei denen für das Führen des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse,
2. Anwohnern, Anliegern und dem Anlieferverkehr,
3. Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
4. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen,
5. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
6. Personen, die ein Messer mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.

(4) Die zuständige Behörde kann über die Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus weitere Ausnahmen vom Verbot nach § 2 Nr. 1 allgemein und im Einzelfall zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb des in § 1 beschriebenen Gebietes

1. entgegen § 2 Nr. 1 eine Waffe führt,
2. entgegen § 2 Nr. 2 ein Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimetern führt.

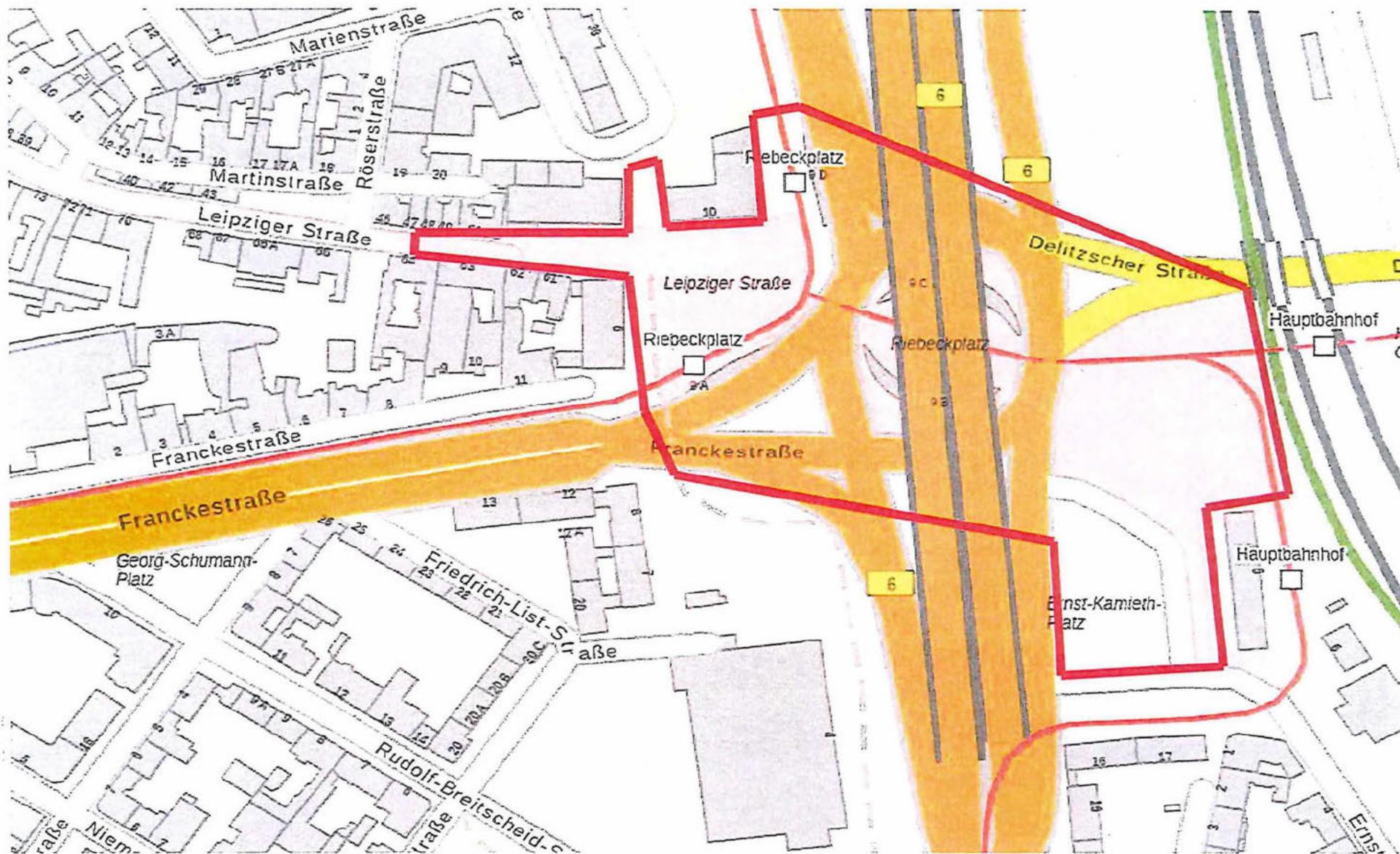
## § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am *16.* Dezember 2020 in Kraft.

Halle (Saale), den *3. Dezember 2020*

Schwan  
Direktor der Polizeiinspektion Halle (Saale)

Anlage - Kartenübersicht der Waffenverbotszone - Riebeckplatz



Ausgewiesener Bereich der Waffenverbotszone mit roter Linie eingerahmt.

**Anlage**  
**zum Amtsblatt Nr. 6/2021**  
**15. Juni 2021**

1. Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale)  
zur 2. Änderung der Verordnung über die Einrichtung einer  
Waffenverbotszone in Halle (Saale) im Bereich  
Riebeckplatz (WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz)
  
2. Anlage zur Satzung zur Änderung der Satzung des  
Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft  
Magdeburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im  
eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom  
17.02.2021

**Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale)**  
**zur 2.Änderung der Verordnung über die Einrichtung einer Waffenverbotszone**  
**in Halle (Saale) im Bereich Riebeckplatz (WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz)**

vom 3. Juni 2021

Aufgrund des § 42 Abs. 5 Sätze 1 und 4 und Abs. 6 Sätze 1 und 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen nach dem Waffengesetz vom 14. April 2020 (GVBl. LSA S. 189) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung zum Verbot oder zur Beschränkung des Führens von Waffen vom 29. April 2020 (GVBl. LSA S. 218) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Polizeiinspektion Halle (Saale) zur Einrichtung einer Waffenverbotszone in Halle (Saale) im Bereich Riebeckplatz vom 3. Dezember 2020 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 2020, Anlage zum Amtsblatt 12/2020) in der Fassung vom 05. Januar 2021 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 2021, Anlage zum Amtsblatt 01/2021) wird wie folgt geändert:

Der Geltungsbereich gemäß § 1 der WaffVZ-VO HAL Riebeckplatz wird um die räumlichen Bereiche des Hans-Dietrich-Genscher-Platzes, des Hauptbahnhofes und eines Teiles der Ernst-Kamieth-Straße in der Stadt Halle (Saale) erweitert.

Es umfasst das nachstehend beschriebene und in der Anlage kartografisch gekennzeichnete Gebiet:

Hans-Dietrich-Genscher-Platz (einschließlich der Brückenbauwerke der Bahn AG) bis Bordstein Delitzscher Straße im Norden, Außenkante Bahnsteig 13 im Osten, Ende Bahnsteig 7 im Süden, westliche Außenbegrenzung des Hauptbahnhofes in Richtung Norden bis auf Höhe Einfahrt Ernst-Kamieth-Straße 2 b, Ernst-Kamieth-Straße (einschließlich Fußweg) in nördliche Richtung bis Ecke Kirchnerstraße, Westausgang Hauptbahnhof bis Ernst-Kamieth-Platz.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Halle (Saale), den 03.06.2021

Schwan  
Direktor der Polizeiinspektion Halle (Saale)

Halle, 06108, Einheitsgemeinde

Was möchten Sie tun?

